

§ 12

Zweckentfremdung von genossenschaftlichem Wohnraum

Die Zweckentfremdung von genossenschaftlichem Wohnraum ist nur in Ausnahmefällen als vorübergehende Maßnahme gestattet (z. B. Einrichten von Kindergärten oder -krippen in einer Genossenschaftswohnung bis zur Fertigstellung der dafür zu errichtenden Gebäude).

§ 13

Arbeitsplatzwechsel der Genossenschafter

(1) Mitglieder von AWG, die durch Arbeitsplatzwechsel in eine andere Stadt oder Gemeinde verziehen, können mit den gleichen Rechten und Pflichten in eine andere sozialistische Wohnungsbaugenossenschaft übernommen werden.

(2) Mitgliedern, die infolge Arbeitsplatzwechsels aus der AWG ausscheiden, können bei einem Neueintritt in eine sozialistische Wohnungsbaugenossenschaft innerhalb von 3 Jahren, vom Tage des Austritts gerechnet, die Mitgliedschaft und die Leistungen bei der AWG, aus der gemäß Abs. 1 der Austritt erfolgte, entsprechend angerechnet werden.

§ 14

Genossenschaftliches Eigentum, unteilbarer Fonds

(1) Die von den AWG errichteten Genossenschaftswohnungen sowie Gemeinschaftseinrichtungen sind genossenschaftliches Eigentum.

(2) Zur Festigung des genossenschaftlichen Eigentums bilden die AWG aus den über die Genossenschaftsanteile hinausgehenden Eigenleistungen sowie den Ertragsüberschüssen einen unteilbaren Fonds.

(3) Zur Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums bilden die AWG Fonds für Amortisationen und laufende Reparaturen.

§ 15

Nutzungsgebühr

(1) Die Nutzungsgebühr für die Genossenschaftswohnungen und die Umlagen für die Gemeinschaftseinrichtungen und Nebenleistungen müssen die anfallenden Kosten decken.

(2) Die Nutzungsgebühren werden auf der Grundlage der verbindlichen Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften ermittelt.

§ 16

Aufhebung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die den gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen oder die innergenossenschaftliche Demokratie verletzen, sind auf Empfehlung des Beirates für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften beim Rat des Kreises durch die Mitgliederversammlung aufzuheben.

(2) Hebt die Mitgliederversammlung Beschlüsse gemäß Abs. 1 nicht auf, können sie durch Beschluß des zuständigen Rates des Kreises aufgehoben werden.

§ 17

Die Beziehungen der AWG-Mitglieder untereinander und die Regelung von Streitigkeiten

(1) Zur Entwicklung und Festigung des genossenschaftlichen Lebens ist es Aufgabe der genossenschaftlichen Organe, die Herausbildung der neuen sozialistischen Beziehungen der Mitglieder bei Beachtung der vom Politbüro des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands herausgegebenen Grundsätze über „Das System der Leitung der politisch-ideologischen Arbeit in den städtischen Wohngebieten“ zu fördern. Darüber hinaus wirken die genossenschaftlichen Organe durch kameradschaftliche und kritische Auseinandersetzungen erzieherisch auf die Mitglieder ein, die gegen die Grundsätze der AWG verstoßen.

(2) Können zivilrechtliche Streitigkeiten durch die genossenschaftlichen Organe nicht gelöst werden, entscheiden die Gerichte.

§ 18

Revision der AWG

(1) Die AWG unterliegen der Finanzrevision des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.

(2) Die AWG sind verpflichtet, sich dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften anzuschließen. Die zur Einhaltung der Gesetzlichkeit, zur Erreichung einer sparsamen Wirtschaftsführung sowie eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens durch den Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erteilten Auflagen sind für die AWG verbindlich. Bei Einsprüchen der AWG entscheidet der Beirat für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften beim Rat des Kreises.

(3) Der Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erläßt verbindliche Richtlinien für die Tätigkeit der Revisionskommission der AWG, für die Aufstellung der Jahresabschlüsse und für das Rechnungswesen.

§ 19

Nichtanwendung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S 810) sowie alle dazu ergangenen Änderungen und Zusatzbestimmungen gelten nicht für AWG.

§ 20

Schlußbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen sowie Änderungsbestimmungen zum Musterstatut (Anlage) erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen und dem Minister der Finanzen.